

## Jugend-Spielordnung

### § 1 Geltungsbereich

Die Jugend-Spielordnung gilt für den Mannschaftswettbewerb der Jugendspielgruppen im Bereich von Squash in Bayern und seiner Bezirke, einschließlich der Bayerischen Jugend-Mannschaftsmeisterschaft.

Wo in dieser Ordnung die Begriffe Spieler, Jugendlicher verwendet werden, sind jeweils Jungen als auch Mädchen gemeint.

### § 2 Ligaeinteilung

Es wird in Jugendligen U15 und U19 gespielt.

### § 3 Bayerische Jugendmannschaftsmeisterschaft

Die Bayerische Jugend-Mannschaftsmeisterschaft U15/U19 wird an einem/oder mehreren Wochenenden während der Saison mit allen gemeldeten Mannschaften ausgespielt.

Die Teilnahme an der Bayerischen Jugend-Mannschaftsmeisterschaft ist für alle gemeldeten Mannschaften verpflichtend. Nichtantreten bei der Bayerischen Jugend-Mannschaftsmeisterschaft wird wie bei einem Spieltag entsprechend § 14b) der Finanzordnung geahndet.

Bayerischer Mannschaftsmeister wird der Sieger des Finalturniers auf Squash in Bayern-Ebene.

### § 4 Mannschaftsspielstärke

Bei der Bayerischen Jugend-Mannschaftsmeisterschaft spielen Jugendmannschaften (U15 und U19) mit drei Spieler/innen.

### § 5 Jugendförderbeitrag

Jeder Verein, der am Mannschaftsspielbetrieb mit einer Herren-, Damen- oder Seniorenmannschaft teilnimmt, ist verpflichtet, eine Jugendmannschaft zu melden und auch am Jugendspielbetrieb teilzunehmen. Andernfalls wird ein Jugendförderbeitrag nach Finanzordnung § 12 erhoben.

### § 6 Mannschaftsmeldungen

Alle Mannschaften müssen jedes Jahr neu gemeldet werden.

Meldeschluss für Jugendmannschaften U15 und U19 ist acht Wochen vor Turnierstart.

Bei Jugendligen wird keine Meldegebühr erhoben.

30 Tage vor der Bayerischen Jugendmannschaftsmeisterschaft ist der gesamte Spielerkreis (Mannschaft und Ersatzspieler) in Spielstärkenreihenfolge anzugeben. Mädchen und Jungen werden dabei nicht getrennt betrachtet.

### § 7 Spielstärkereihenfolge

1. Für die endgültige Festlegung der Spielstärkereihenfolge gilt folgendes Verfahren:
2. Die bei der Geschäftsstelle von Squash in Bayern eingegangenen Meldungen werden unter Berücksichtigung eventueller vom Jugendausschuss vorgenommener Änderungen innerhalb von 7 Tagen im Ligaverwaltungsprogramm veröffentlicht.
3. Die Vereine haben bis 5 Werktage nach Veröffentlichung der Mannschaftsaufstellungen Gelegenheit, schriftlich (per Email) bei der Geschäftsstelle von Squash in Bayern gegen die abgegebenen Meldungen bzw. Änderungen des Jugendausschusses Einspruch einzulegen.
4. Über Einsprüche werden die betroffenen Vereine informiert (per Internet, Email).
5. Der Jugendausschuss entscheidet endgültig bis spätestens 7 Tage vor dem 1. Spieltag.

### § 8 Spielberechtigung

Ein Jugendlicher ist in einer Mannschaft spielberechtigt, wenn

- er das entsprechende Alter nach § 9 hat
- er eine gültige Spiellizenz nach § 10 für den gemeldeten Verein besitzt
- er in der Spielerrangliste des Vereines 30 Tage vor der Jugendmannschaftsmeisterschaft oder als Nachmeldung (§11) aufgeführt ist
- er nicht gesperrt ist.

Für die Verlängerung der Spiellizenz wird vom Verein eine zum 31.7. fällige Gebühr nach § 13 der Finanzordnung erhoben.

### § 9 Altersstichtag

In Jugendmannschaften (U19) dürfen Jugendliche spielen, die am letzten Spieltag eines Turnierwochenendes noch nicht 19 Jahre alt sind und am ersten Spieltag der Saison auf Bezirksebene mindestens 12 Jahre alt sind.

In Jugendmannschaften (U15) dürfen Jugendliche spielen, die am letzten Spieltag eines Turnierwochenendes noch nicht 15 Jahre alt sind und am ersten Spieltag der Saison auf Bezirksebene mindestens 10 Jahre alt sind.

Der Jugendausschuss kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.

### § 10 Gültige Spiellizenz

Für die Ausstellung einer Spiellizenz für einen Jugendlichen müssen die folgenden Unterlagen 2 Tage vor dem ersten Einsatz des Spielers in der Geschäftsstelle von Squash in Bayern eingegangen sein (siehe auch § 8):

- das vollständig ausgefüllte und vom Spieler und Verein unterschriebene Spiellizenzantragsformular von Siby
- ein ärztliches Attest, das die Sporttauglichkeit bescheinigt und das nicht älter als ein Jahr ist

Der Spieler ist ab dem Zeitpunkt spielberechtigt, ab dem der Spiellizenzantrag in der Geschäftsstelle vorliegt.

**§ 11 Nachmeldungen**

Nachmeldungen können auf Antrag während der gesamten Saison zugelassen werden. Nachmeldungen führen nur dann zur Spielberechtigung, wenn diese auf dem dafür vorgesehenen Formular beantragt wurden und der Spieler zum Zeitpunkt seines Einsatzes über einen ordnungsgemäß ausgestellte Spiellizenz (§ 10) verfügt. Nachgemeldete Spieler werden durch den Jugendausschuss eingestuft.

**§ 12 Vereinswechsel**

Vereinswechsel sind die ganze Saison zugelassen.

**§ 13 Ausländerregelung**

Beim Mannschaftsspielbetrieb und an der Mannschaftsmeisterschaft sind alle ausländischen Jugendlichen spielberechtigt, wenn sie die Voraussetzungen nach § 8 erfüllen.

**§ 14 Spielberechtigung von Jugendlichen in Erwachsenenmannschaften**

Die grundsätzliche Spielberechtigung eines Jugendlichen in Erwachsenenmannschaften ist ab dem 14. Lebensjahr gegeben. Der Jugendausschuss entscheidet endgültig über Ausnahmen.

Darüber hinaus sind alle Vorschriften der Spielordnung und der Jugend-Spielordnung zu beachten.

**§ 15 Durchführung der Wettbewerbe**

Den Austragungsmodus für die Bayerische Jugendmannschaftsmeisterschaft legt der Jugendausschuss fest.

**§ 16 Spielleitung**

Die Abwicklung des Spielbetriebes obliegt vor Ort dem Jugendausschuss von Siby. Er ist für die Überprüfung der Mannschaftsaufstellungen, der korrekten Eingabe der Ergebnisse und der Erstellung der Tabellen sowie die Übermittlung an die Geschäftsstelle innerhalb von 24 Stunden zuständig.

Die Aufgaben der ZSS sind:

- Überprüfung der Ergebnisse und eventuelle Änderung der Tabellen
- Sonstige durch Bestimmungen von Squash in Bayern oder der Rechts- und Verfahrensordnung des DSQV zugewiesene Aufgaben, insbesondere der Auferlegung von Geldbußen für Verstöße im Rahmen des Spielbetriebes.
- Stellt die ZSS fest, dass in einem Wettspiel Verstöße gegen die Jugend-Spielordnung begangen wurden, hat sie auch ohne förmlichen Protest eines beteiligten Vereines das Spielergebnis von Amts wegen innerhalb einer Woche nach Eingang des Spielberichtes abzuändern und dies den beteiligten Vereinen mitzuteilen.

Der Jugendausschuss entscheidet über beantragte oder zwingend notwendig werdende Spielverlegungen. Anträge auf Spielverlegungen müssen sofort bei Auftreten eines Grundes gestellt werden.

**§ 17 Oberschiedsrichter**

Der Oberschiedsrichter wird vom ausrichtenden Verein gestellt, sofern der Bezirk keine Festlegung vornimmt. Er arbeitet vor Ort zusammen mit dem Jugendausschuss.

Seine Aufgaben sind:

1. Feststellen der Anwesenheit der Spieler zur festgesetzten Zeit
2. Überprüfen der Spielberechtigung anhand der von Siby vor dem jeweiligen Spieltag im Internet veröffentlichten Mannschaftsaufstellungen
3. Führen der Ergebnisbögen
4. Einteilen der Schiedsrichter

**§ 18 Kosten**

Die Fahrtkosten zu jedem Spiel hat der jeweilige Verein selbst zu tragen. Die Kosten für die Durchführung eines Heimspieles werden vom gastgebenden Verein getragen. Er ist verpflichtet, die gemäß Spielplan und Durchführungsbestimmungen erforderlichen Courts bereitzustellen.

**§ 19 Turnierball**

Der Turnierball wird zum Anfang der Saison von Squash in Bayern vorgeschrieben.

**§ 20 Mannschaftsaufstellung am Spieltag**

Spielberechtigt sind nur Spieler, die zum angesetzten Beginn des Spieltages anwesend sind. Bei bis zu 30-minütigem Zuspätkommen einer Mannschaft müssen alle Spiele durchgeführt werden. Beim Fehlen eines Spielers rücken die gemäß Meldeliste nachfolgenden Spieler auf.

Sind zum angesetzten Spielbeginn mehr als ein spielberechtigter Spieler einer Mannschaft nicht anwesend, hat die Mannschaft das Spiel zu 0 verloren. Das Spiel wird als nicht angetreten gewertet und der Verein wird nach Finanzordnung § 14 bestraft.

Ausgenommen sind Fälle der höheren Gewalt.

Mannschaften müssen in der Reihenfolge der gemeldeten Rangliste aufgestellt werden. Werden Spieler nicht in der richtigen Reihenfolge eingesetzt, so werden die Einzelbegegnungen der Spieler als verloren gewertet, die nicht an der richtigen Position spielen.

Wird ein nicht spielberechtigter Spieler eingesetzt, so werden sein Spiel und alle in der Mannschaftsaufstellung nach ihm kommenden Spiele als verloren gewertet.

Tritt eine Mannschaft eines Vereines zum Spieltag nicht an oder wird das Spiel als nicht angetreten gewertet, so haben alle tieferen Mannschaften ihre Spiele zu Null verloren.

Fehlen mehr als ein Spieler, wird die Begegnung als nicht angetreten gewertet.

Bei Nichtantritt oder fehlendem Spieler wird die Mannschaft mit einer Geldbuße laut Finanzordnung § 14 belegt.

Ersatz für eine Mannschaft kann nur aus tieferen Mannschaften oder aus der Liste der weiteren gemeldeten Spieler erfolgen.

Jeder Spieler kann bei Jugendmannschaftsturnieren von Siby in nur einer Altersklasse und einem Team spielen.

#### **§ 21 Reihenfolge der Spiele**

Gespielt wird in der folgenden Reihenfolge:

- Jugend: 3, 2, 1

In allseitigem Einverständnis kann eine andere Reihenfolge gewählt werden.

#### **§ 22 Spielabbruch**

Bei Spielabbruch wegen der Beleuchtung oder sonstiger, einen regulären Spielablauf nicht zulassenden Courtverhältnisse entscheidet der Oberschiedsrichter, ob das Wettspiel verschoben oder zu welchem Zeitpunkt in einer anderen Squash-Anlage am Ort neu angesetzt bzw. fortgesetzt wird.

#### **§ 23 Aufstellung der Tabelle**

Der Stand der Tabelle wird nach Punkten errechnet. Jeder gewonnene Wettkampf zählt drei Tabellenpunkte.

Bei unentschiedenem Ausgang erhält die bessere Mannschaft zwei Tabellenpunkte, die schlechtere einen Tabellenpunkt. Die bessere Mannschaft ist dabei diejenige, die mehr Sätze gewonnen, bei Gleichheit diejenige, die mehr Einzelpunkte erzielt hat. Besteht auch dann noch Gleichheit, erhält die Mannschaft zwei Tabellenpunkte, die das Spiel auf der letzten ausgespielten Position gewonnen hat.

Sind zwei oder mehr Mannschaften tabellenpunktgleich, so entscheidet über den Platz die von den einzelnen Siegen und Niederlagen sich ergebenden Matchpunktverhältnisse (=Summe der Ergebnisse aus den Mannschaftsbegegnungen: 3:0, 2:1, 1:2 oder 0:3).

Bei gleichem Matchpunktverhältnis von zwei Mannschaften entscheidet die Summe der direkten Spielergebnisse (in der Reihenfolge: Siege, Einzelspiele, Sätze, Punkte) zwischen diesen. Besteht auch dann noch Gleichstand, entscheidet das Spiel (die Spiele) des Spielers auf Position 3.

Bei gleichem Matchpunktverhältnis von 3 oder mehr Mannschaften entscheidet die höhere Zahl der gewonnenen Sätze, dann die Einzelpunkte im Subtraktionsverfahren.

Ist auch dann noch keine Entscheidung gefallen, entscheidet das Los.

#### **§ 24 Spielverlegungen**

Wird ersatzlos gestrichen.

#### **§ 25 Aufgaben des Jugendausschusses**

Der Jugendausschuss hat

1. die Einteilung der Spielgruppen vorzunehmen, sofern dies nach § 2 vorgesehen ist.
2. die Spielberechtigung der Spieler und die ordnungsgemäße Aufstellung der Mannschaften zu prüfen.
3. über Proteste im Rahmen dieser Jugend-Spielordnung zu entscheiden, sofern nicht der Rechtsausschuss zuständig ist.
4. über begründete Ausnahmen im Rahmen der Jugend-Spielordnung und alle sonstigen, bei der Durchführung des Spielbetriebes auftretenden Fragen zu entscheiden, soweit nicht eine andere Zuständigkeit gegeben ist.
5. auf Antrag eines Vereines Entscheidungen der zentralen spielleitenden Stelle zu überprüfen und kann sie ändern oder aufheben.

Der Antrag eines Vereines hat keine aufschiebende Wirkung.

Gegen Entscheidungen des Jugendausschusses gemäß Ziffer 3. und 5. ist Berufung zum Rechtsausschuss gegeben. Im Übrigen sind die Entscheidungen endgültig.

#### **§ 26 Bezirketurnier**

Das Turnier wird ersatzlos gestrichen.

#### **§ 27 Verfahrens- und Schlussbestimmungen**

Verstöße gegen die Jugend-Spielordnung werden vom Rechtsausschuss gemäß der Rechts- und Verfahrensordnung geahndet, soweit nicht die Finanzordnung anderes besagt.

Für das Verhängen von Geldbußen durch die zentrale spielleitende Stelle gelten die in der Finanzordnung aufgeführten §§ zum Mannschaftsspielbetrieb.

Mündliche Aussagen von Geschäftsstellenmitarbeitern oder ehrenamtlichen Funktionären sind nur als unverbindliche Informationen zu betrachten. Für rechtskräftige Entscheidungen sind einzig die Ordnungen von Squash in Bayern oder des DSQV maßgebend.

Als verbindliche Mitteilungen können nur schriftliche Mitteilungen der Geschäftsstelle von Squash in Bayern gewertet werden.

**§ 28 Änderungen der Jugend-Spielordnung**

Änderungen der Jugend-Spielordnung beschließt der Jugendausschuss mit einfacher Mehrheit.

**§ 29 Inkrafttreten**

Die Jugend-Spielordnung in der vorliegenden Fassung tritt am 10. August 1993 in Kraft. Zuletzt geändert am 1. Juli 2016.

**§ 30 Spielgemeinschaften**

Es werden Spielgemeinschaften zugelassen.

Ziel ist es, mehr Spieler und Mannschaften in den Spielbetrieb zu integrieren.

Voraussetzungen für die teilnehmenden Vereine:

- Meldung unter einem Verein
- Die Spieler bleiben bei ihrem Stammverein (kein Vereinswechsel)

**§ 31 Gastspielerregelung**

Gastspieleranträge (siehe auch Spielordnung § 11) müssen spätestens vier Wochen vor Turnierstart (siehe § 6) gestellt werden.

Gastspieleranträge aus der vergangenen Saison sind nicht mehr gültig. Es muss jede Saison fristgerecht ein neuer Antrag gestellt werden. Die Gastspielerregelung im Jugendspielbetrieb wird auf 1 Spieler/in pro Mannschaft begrenzt.

Geändert am 18.03.2011

Geändert am 15.03.2013

Geändert am 01.07.2016